

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Scoping

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Teil II

„Ob dem Bären“ Gemeinde Auggen

Frühzeitige Beteiligung

Stand 30.01.2024

Auftraggeber: Gemeinde Auggen
Hauptstr. 28
79424 Auggen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Kalio* 22.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums	5
1.2	Scopingverfahren	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	7
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	7
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	8
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	9
2.1	Vorbemerkung	9
2.2	Arten und Biotope	10
2.2.1	 Biotoptypen.....	11
2.2.2	 Fauna.....	12
2.4	Fläche.....	13
2.5	Klima/Luft	13
2.6	Wasser	14
2.6.1	 Grundwasser.....	14
2.6.2	 Oberflächenwasser	15
2.7	Landschaftsbild.....	15
2.8	Erholung.....	15
2.9	Mensch/Wohnen.....	16
2.10	Kultur- und Sachgüter.....	16
2.11	Sparsame Energienutzung	16
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	17

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	18
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION	19
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ...	19
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
5.1.1	Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope	19
5.1.2	Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden	21
5.1.3	Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche	22
5.1.4	Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft	23
5.1.5	Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser	23
5.1.5.1	Grundwasser	23
5.1.5.2	Oberflächenwasser	23
5.1.6	Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild	24
5.1.7	Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung	24
5.1.8	Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch / Wohnen.....	24
5.1.9	Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur- / Sachgüter	24
5.1.10	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	24
5.1.11	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	25
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung.....	25
6	SONSTIGE VORGABEN ZUM UMWELTBERICHT	25
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
6.2	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen.....	25
6.3	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	25
6.4	Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	26
6.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	26

7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	27
8	QUELLEN	27
9	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN.....	29
10	PFLANZLISTE	29

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Büro Wermuth, Stand 21.11.2022)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Gemeinde Auggen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Bären“ die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets mit Fokus auf der Erweiterung des Betriebs Jacoby.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Gemeinde Auggen und grenzt im Westen an das bestehende Gelände der Firma Jacoby an. Im Osten verläuft die B3 sowie angrenzende Wohngebiete, die sich bis in den Norden des Plangebiets fortziehen. Im Süden öffnet sich die Landschaft hin zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich vor allem durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie einen intensiv genutzten Streuobstbestand aus. Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Orts- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Städtebauliche Daten

Gewerbegebiete	ca.	36.054 m ²
Eingeschränktes Gewerbegebiet	ca.	5.241 m ²
Sondergebiet „Hotel“	ca.	2.490 m ²
Private Grünflächen	ca.	3.145 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca.	824 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	2.566 m ²
Summe Geltungsbereich m ²	ca.	50.319 m ²



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplans mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und

Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen

- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, FFH-Vorprüfung und/ oder FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope mit Reptilienbegehungen (Büro FLA Wermuth, Frühjahr/Sommer 2022) durchgeführt. Ein Vorabzug mit den vorläufigen Ergebnissen ist dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt. Aufgrund der Erweiterung des Plangebiets und dem damit verbundenen möglichen Vorkommen weiterer Mauereidechsen, werden 2024 weitere Begehungen in dem erweiterten Bereich durchgeführt. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

1.3 Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Süd – Juni 2019) ist das Gebiet als landwirtschaftliche Vorrangflur gekennzeichnet.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler (2011) ist das Plangebiet als Gewerbefläche in Planung dargestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend dem BauGB vom 03. November 2017 ist für alle Bebauungsplanverfahren, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a Abs. 3 BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie auf der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 01.03.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 zuletzt	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
geändert am 23.06.2021	
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 17.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Zur Bewertung der Biotoptypen im Gebiet wird der von der LUBW Baden-Württemberg herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ herangezogen (Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 19.12.2010). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne, zu ermitteln.

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Wasser, Klima, Fläche, Landschaftsbild, Erholung, Mensch / Wohnen und Kultur / Sachgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren und werden verbal argumentativ erläutert. Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung ausgeführt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten. Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete mit europäischer oder nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Plangebiets:

- **Natura 2000-Gebiete:** Etwa 3 km westlich liegt das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Nr. 8311342) sowie das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:** Direkt südwestlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich das Waldbiotop „Kiesgrube SW Auggen“ (Nr. 282113153251). 60 m südwestlich vom Plangebiet liegt außerdem ein Offenlandbiotop („Feldhecken entlang der Bahnlinie südwestlich Auggen“, Nr. 182113150269).
- **Landschaftsschutzgebiet:** 800 m östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Schwarzwald“ (Nr. 3.15.035). Das
- **Naturpark:** Der Naturpark „Südschwarzwald (Nr. 6) liegt 1,5 km nördlich vom Plangebiet.
- **Biotopverbund:** Etwa ein km östlich befindet sich ein Biotopverbund trockener Standorte sowie mittlerer Standorte mit Kernflächen, Kernräumen, 500 m und 1000 m Suchräumen. Ein weiterer Biotopverbund mittlerer Standorte mit Kernflächen, Kernraum und 1000 m Suchraum befindet sich südöstlich ca. 200 m vom Plangebiet entfernt.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Gemeinde Auggen und grenzt im Westen an das bestehende Gelände der Firma Jacoby an. Im Osten verläuft die B3 sowie angrenzende Wohngebiete, die sich bis in den Norden des Plangebiets fortziehen. Im Süden öffnet sich die Landschaft hin zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 5,2 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 9286/7, 9286/6, 9286/5, 9286/4, 9956 und zu Teilen die Flst. Nrn. 9956/2, 9956/1, 5695 und 9958/1 (Gemarkung Auggen).

Die Fläche selbst besteht größtenteils aus einer Ackerfläche und einer Niederstamm-Obstplantage aus Kirschbäumen.

Eine ausführliche Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgt im anschließenden Abschnitt.

2.2.1 Biotoptypen

Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)

Die nördliche Hälfte des Plangebiets wird als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Für die Bewertung wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	4	4 – 8

Bestandsbewertung: 4 Ökopunkte/m²

Pionier- und Ruderalvegetation (35.60)

Der südwestliche Ausläufer des Plangebiets besteht aus Ruderalvegetation.

Für den Weg wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	11	9 – 11 – 18

Bestandsbewertung: 11 Ökopunkte/m²

Mehrjährige Sonderkultur (37.20)

Die nördliche Hälfte des Plangebiets besteht als Niederstamm-Obstplantage aus Kirschbäumen mit einer Höhe von 3 - 5 m und Stammumfängen von etwa 30 - 50 cm. Die Vegetationsbereiche zwischen und unter den niederstämmigen Obstbäumen weisen eine Vegetationshöhe von unter 30 cm auf.

Für den Weg wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	4	4 – 12

Bestandsbewertung: 4 Ökopunkte/m²

Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)

Ein kleiner Teil des südlichen Plangebiets ist versiegelt.

Für den Weg wird der Normalwert herangezogen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkte/m²

2.2.2 Fauna

Durch das Büro Wermuth wurde 2022 eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung mit Begehungen Reptilien (Stand: 21.11.2022) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist und auf die hiermit verwiesen wird. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgen im Jahr 2024 erneut Begehungen für Reptilien. Die Ergebnisse der planungsrelevanten Tiergruppen sowie die umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 5.1.1 dargestellt. Die Ergebnisse für die Artengruppe Reptilien werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

2.3 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Die im Plangebiet vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) „Holozäne Abschwemmassen“.

Boden: Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit „Kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen“. Kleinflächig liegt Siedlungsboden vor.

Bewertung:

Das im Gebiet vorliegende „Kalkhaltige Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen“ ist hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von hoher Bedeutung (3,0), hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher bis sehr hoher Bedeutung (3,5) und hinsichtlich der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe von hoher bis sehr hoher Bedeutung (3,5). Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Bodentyp damit die Bewertung 3,17 (hoch) (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden größtenteils eine hohe Bedeutung. Dies sind Böden mit regionaler Bedeutung. Bei dem westlichen Ausläufer des Plangebiets handelt es sich um Böden mit keiner bis geringer Bedeutung.

2.4 Fläche

Bestand

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 5 ha große Fläche Westen der Gemeinde Auggen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler (2011) ist das Plangebiet als Gewerbefläche in Planung dargestellt.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Süd – Juni 2019) ist das Gebiet als landwirtschaftliche Vorrangflur gekennzeichnet.

Bewertung

Die Ackerflächen sind für die Landwirtschaft aufgrund der mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. Kap. 2.3) von großer Bedeutung.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum auf 264 m ü. NHN zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 907 mm.

Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. Die Region ist in den Sommermonaten starker Wärmebelastung und Inversionswetterlagen ausgesetzt.

Die Hauptwindströme kommen aus südöstlicher und nordöstlicher Richtung.

Bewertung:

Das Planungsgebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Gebiet von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Das bedeutet, dass es einen klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion sowie eine hohe Empfindlichkeit darstellt.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat die erfasste Grünfläche klimaausgleichende Funktionen als Kaltluft Entstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von mind. $15 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Laut der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:350 000) findet sich im Untersuchungsraum die hydrogeologische Einheit „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ als sowie „Tertiär im Oberrheingraben“ überwiegende Grundwasserleiter.

Aufgrund des hohen bis sehr hohen Filter- und Puffervermögens der im Gebiet vorherrschenden Bodeneinheit („Kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen“) ergeben sich geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) im Gebiet von mittlerer Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens von Grundwasser sowie der Grundwasser-Neubildung. Zusätzlich kann dort ein großes Grundwasservorkommen vorgefunden werden.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG-Zweckverb.WV Weilertal "TB 1-5"“ (Nr. 315106).

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Oberflächengewässer: Retentionsfunktion“ Blatt Süd – September 2013) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung

2.7 Landschaftsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein (Nr. 20) verortet und auf der Grenze der Naturräume Markgräfler Rheinebene (Nr. 200) und Markgräfler Hügelland (201). Das Gebiet liegt westlich der Gemeinde Auggen. Im Osten ist das Plangebiet von Wohnbebauung, im Norden und Westen von Gewerbeanlagen umgeben und geht im Süden in die freie Landschaft über. Im Osten wird das Plangebiet von der B3 begrenzt. Das Plangebiet ist laut Regionalplan landwirtschaftliche Vorrangflur und laut Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche in Planung.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet von geringer Bewertung. Dies sind Fläche von kleinräumiger Erlebnisqualität (strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete).

2.8 Erholung

Bestand:

Im Osten ist das Plangebiet von Wohnbebauung, im Norden und Westen von Gewerbeanlagen umgeben und geht im Süden in die freie Landschaft über. Im Osten wird das Plangebiet ferner von der B3 begrenzt. Das Plangebiet selbst besteht aus einer intensiv genutzten Streuobstwiese sowie eine Ackerfläche, sodass keine für das Schutzgut relevanten wertvollen Strukturen vorhanden sind.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet von geringer Bewertung.

Vorbelastung:

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – September 2013) innerhalb eines Lärmkorridors längs einer Hauptverkehrsstraße (B 3) (DTV > 10.000 Kfz/Tag) sowie im Umfeld gewerblicher Emittenten (> 55 dB (A)).

Entsprechend der Lärmkartierung der LUBW von 2017 ist ebenfalls für den größten Teil des östlichen Plangebiets mit erhöhtem Straßenlärm (> 55 – 70 dB(A)) zu rechnen.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet hat als im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet keine Wohnfunktion. Im östlichen Anschluss an das Gebiet befinden sich Wohngebiete.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Siedlungsgebiet von geringer Bewertung.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein innerhalb eines Lärmkorridors längs einer Hauptverkehrsstraße (B 3) (DTV > 10.000 Kfz/Tag) sowie im Umfeld gewerblicher Emittenten (> 55 dB (A)). Entsprechend der Lärmkartierung der LUBW von 2017 ist ebenfalls für den größten Teil des östlichen Plangebiets mit erhöhtem Straßenlärm (> 55 – 70 dB(A)) zu rechnen.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.11 Sparsame Energienutzung

Informationen zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind dem integrierten Grünordnungsplan zu entnehmen (s. Kap. 9).

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange.

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z. B. Flächenversiegelung, Lärmemissionen) zu nennen.

Zunächst werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z. B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

5.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope

Der Vegetationsbestand wird im Bereich der geplanten Bebauung entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen. Es sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine Obstplantage mit einem nur eingeschränkten ökologischen Wert für Arten und Biotope betroffen.

Fauna

Nach der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung sind Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die untersuchten Tierarten nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

Im Hinblick auf die **Avifauna** kommt die südliche Hälfte des Plangebiets aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung und seiner angrenzenden Lage zur Bundesstraße 3 sowie Gewerbe- und Wohnungsflächen nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Es bestehen in diesem Bereich keine Strukturen wie Gehölze oder höhere Vegetation die von Vögeln als Lebensraum genutzt werden können.

Die nördliche Hälfte des Plangebiet besteht als Niederstamm-Obstplantage aus Kirschbäumen mit einer Höhe von 3 - 5 m und Stammumfängen von etwa 30 - 50 cm. Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Nestern in den Kronen gesichtet werden. Auch Baum- und Asthöhlen wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus sind die Bäume durch hohe Störfaktoren wie landwirtschaftlichen Verkehr, Pflegemaßnahmen wie Obstbaumschnitt, Mäharbeiten und Pflanzenschutzmittel sowie die vorbeiführende B3 stark beeinträchtigt. Die Vegetationsbereiche zwischen und unter den niederstämmigen Obstbäumen weisen eine Vegetationshöhe von unter 30 cm auf, unterliegen ebenfalls den bereits genannten Störfaktoren und werden in regelmäßigen Abständen gemäht. Die Böschung weist teilweise eine Vegetation mit einer Höhe von über 30 cm auf, liegt jedoch direkt angrenzend zur B3, wodurch ein Brutvorkommen von bodenbrütenden Vögeln in diesem Bereich als sehr unwahrscheinlich angenommen werden kann.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile, ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

In Bezug auf **Fledermäuse** ist aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung des größten Teils des Plangebiets (intensive Landwirtschaft, junge Gehölze) das Vorhandensein von Fledermausquartieren in diesem Bereich auszuschließen. Allerdings stellt das Waldbiotop „Kiesgrube SW Auggen“ geeignete Leitstruktur dar. Um eine Beeinträchtigung dieses Biotops auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Die Lichtpunkthöhe der Lampen sollte durch die Montage in Bodennähe möglichst geringgehalten werden. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die vorliegenden Biotopstrukturen und die artenschutzrechtliche Einschätzung ist mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

5.1.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden

Auswirkungen:

Durch die Planung ist eine Grünfläche westlich der Gemeinde Auggen betroffen. Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0 („keine Funktionserfüllung“). Insgesamt entstehen durch die Eingriffe in den Umweltbelang Boden **hohe** Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung einer unbebauten Freifläche mit hochwertigem Boden.

Zur Minderung von Eingriffen sind Hof- und Wegeflächen sowie Pkw-Stellplatzflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Schotterrasen, Forstmischung) auszubilden und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Blei-Ionen ist der Einsatz von ebendiesen Metallen im Dach- und/ oder Fassadenbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine negative Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser kann damit ausgeschlossen werden.

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich durch anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben, etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und der Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

In ihrer Bewertung werden die Böden im Gebiet größtenteils als hoch eingestuft (Gesamtbewertung: 3,17). Aufgrund der großflächigen Neuversiegelung im Bereich der Ackerflächen und der Obstbauplantage sind die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Boden als „hoch“ zu beschreiben. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Grünflächen F1 und F2 sind als Wiesenflächen mit standortgerechter, autochthoner Saatgutmischung einzusäen, was den Konflikt geringfügig mindert.

Beeinträchtigung: hoch

5.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Durch die Planung geht hochwertige landwirtschaftlichen Ackerfläche verloren.

Beeinträchtigung: hoch

5.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft

Auswirkungen:

Durch die Bebauung geht eine Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut verloren. Auswirkungen sind vor allem auf das lokale Kleinklima innerhalb des neu entstehenden Gewerbegebiets sowie auf die angrenzende Bebauung zu erwarten. Großräumig sind die Auswirkungen aufgrund der Nähe zur freien Landschaft als mittel bis hoch einzustufen.

Die privaten Grünflächen F1 und F2 sowie die Anpflanzungen mindern den Konflikt geringfügig.

Beeinträchtigung: mittel – hoch

5.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

5.1.5.1 Grundwasser

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Durch die Flächenversiegelung und die Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet sind hohe Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser zu erwarten.

Zur Minderung von Eingriffen soll der Versiegelungsgrad auf den Grundstücken möglichst geringgehalten werden und Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten und Feuerwehrezufahrten müssen mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den öffentlichen Grundstücksflächen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Bleionen ist der Einsatz von ebendiesen Metallen im Dach- und/ oder Fassadenbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine negative Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser kann damit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung: hohe

5.1.5.2 Oberflächenwasser

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen Oberflächenwasser verunreinigt wird. Da im Plan-

gebiet oder angrenzend keine Oberflächenwasser liegen, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Beeinträchtigung: keine

5.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild

Bei der Planung handelt es sich um die Bebauung einer gut einsehbaren Freifläche westlich des Ortsrandes. Aufgrund der Lage am Gewerbegebiet sind allerdings die Auswirkungen auf das Schutzgut als mittel zu bewerten.

Beeinträchtigung: mittel

5.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte und visuelle Störungen.

Das Plangebiet spielt aufgrund der nahen Lage am Gewerbegebiet und aufgrund der Nutzung (intensiv Streuobst sowie Acker) keine Rolle für die landschaftsbezogene Erholung in Wohnraumnähe. Durch die Lage in einem Lärmkorridor ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Durch die Bebauung ist nur eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzguts zu erwarten.

Beeinträchtigung: gering

5.1.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch / Wohnen

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund der Vorbelastungen sind diese allerdings nicht von den Beeinträchtigungen betroffen.

Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist aufgrund der Nähe zu Hauptverkehrsstraßen sowie zu dem Gewerbegebiet zu relativieren. Somit sind **keine** Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Beeinträchtigung: keine

5.1.9 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur- / Sachgüter

Da keine Kultur- und Sachgüter im Gebiet bekannt sind, sind keine Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten.

Beeinträchtigung: keine

5.1.10 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zustande kommen, beziehen sich im Wesentlichen bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Versiegelung auf den Umweltbelang Boden und Fläche. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotop, Klima, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

5.1.11 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Planungsgebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (8211401) sind aufgrund der Entfernung von ca. 3 km nicht zu erwarten.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der Ausweisung eingegangen. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

6.2 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

6.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sind im Kapitel „Integrierter Grünordnungsplan“ aufgezeigt.

Die berücksichtigten und eingearbeiteten Gutachten und Planungsgrundlagen sind dem Kapitel 2 bzw. dem Kapitel 8 zu entnehmen.

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aussage zu kumulierenden Auswirkungen der Vorhaben im Plangebiet mit Vorhaben in benachbarten Plangebieten können nicht getroffen werden, da die dafür notwendigen Datengrundlagen nicht vorliegen.

Über die Arten und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen kann aufgrund fehlender Daten keine Aussage getroffen werden. Über die Art und Menge der zu erwartenden Abfälle liegen keine Angaben vor.

6.4 Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs:

Überwachung auf privaten Flächen: Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde Auggen alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Einhaltung der GRZ-Flächen zu kontrollieren.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs:

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert.

6.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans „Ob dem Bären“ ist die Erweiterung des Gewerbegebiets in südliche Richtung. Dies umfasst ein 5,2 ha großes Gebiet westlich in Auggen, welches größtenteils aus einer Intensiv-Streuobstwiese sowie einer Ackerfläche besteht.

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotope** sind durch die Lage am Ortsrand sowie der geringwertigen Biotoptypen geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Für die Artengruppe Reptilien müssen 2024 aufgrund der Erweiterung des Plangebiets weitere Reptilienbegehungen im westlichen Plangebiet durchgeführt werden.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung in den Umweltbelang Boden hohe Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung einer un bebauten Freifläche zu erwarten. Für den Umweltbelang **Klima/Luft** sind durch die Bebauung negative Auswirkungen auf das lokale Kleinklima zu erwarten. Großräumig sind die Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Flächengröße als gering bis mittel einzustufen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung sind hohen Auswirkungen auf den Umweltbelang **Grundwasser** zu erwarten. **Oberflächenwasser** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen mittlere Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild** und **landschaftsbezogene Erholung** sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht bekannt. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten.

8 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Müllheim-Badenweiler in seiner seit 2011 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

9 Integrierter Grünordnungsplan

Der integrierte Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept und grünordnerischen Festsetzungen werden zur Offenlage ergänzt.

10 Pflanzliste

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 – 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Standortgerechte, heimische Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche*
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

* **Hinweis:** Von der Anpflanzung von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) wird aufgrund der Dynamik des „Eschentriebsterbens“ derzeit ausdrücklich abgeraten. Sollten in Zukunft Resistenz-Züchtungen der Gewöhnlichen Esche aus regionaler Herkunft generiert werden können, sollte über eine Berücksichtigung der Art bei Nachpflanzungen nachgedacht werden.

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaumsorten

<i>Prunus</i> -Sorten	Gebietsheimische Kirscharten z.B. Markgräfler Kracher, Hedelfinger, Hauszetschge
<i>Pyrus</i> -Sorten	Kulturbirne z.B. Geißhirtle, Schweizer Wasserbirne
<i>Malus</i> -Sorten	Gebietsheimische Apfelsorten z.B. Bohnapfel, Ziegler Apfel

Ergänzung - Wildobst

<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes sylvestris</i>	Wilde Johannisbeere
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche